

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PERSONALVERMITTLUNG der BRÜGGEN ENGINEERING GmbH (BEG)

### 1. Wirkung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil aller - auch zukünftiger Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge der BEG - auf dem Gebiet der Personalvermittlung.

### 2. Vertragsgegenstand

Gegenstand der Personalvermittlung ist es, für den Kunden (Auftraggeber) geeignete Kandidaten für eine Stellenbesetzung zu suchen und zu vermitteln. Auf die Art des Vertrages, der die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und vermitteltem Stellenbewerber regelt, kommt es dabei nicht an.

### 3. Gegenseitige Pflichten

Zu den Pflichten des Auftraggebers gehört es, alle für die zu besetzende Position und alle die den zukünftigen Mitarbeiter betreffenden Anforderungen (sowohl in fachlicher als auch in persönlicher Hinsicht) im Rahmen der Auftragsvergabe zur Verfügung zu stellen. Nur anhand eines umfangreichen Stellenprofils/Personenprofils kann BEG gewährleisten, dass entsprechende Bewerber vermittelt werden können. Die Kosten für die Teilnahme an einem Vorstellungsgespräch trägt der Auftraggeber. Dies betrifft alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten (z.B. Fahrt- und Übernachtungskosten, Reisekosten).

Arbeitsgenehmigungen oder sonstige behördliche Genehmigungen, die für die Tätigkeit des Bewerbers erforderlich sein könnten, unterliegen dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

Sämtliche der BEG überlassenen Daten und Informationsmaterialien werden absolut vertraulich behandelt und ausschließlich für den Zweck der Vermittlungstätigkeit genutzt.

Die BEG verpflichtet sich, die Auswahl der Bewerber ordnungsgemäß vorzunehmen. Dazu sucht BEG innerhalb der eigenen Bewerberdatei und öffentlich zugänglichen Medien nach geeigneten Kandidaten. Soweit andere kostenpflichtige Medien (z.B. Inserate) eingeschaltet werden sollen, wird dies zunächst mit dem Auftraggeber besprochen und sein Einverständnis eingeholt. Die Kosten für die Suche über kostenpflichtige Medien trägt der Auftraggeber.

BEG übernimmt eine erste Vorauswahl der Bewerber durch Überprüfung der eingegangenen Bewerbungen bzw. auf Basis der ersten Gespräche. BEG vermittelt dann Vorstellungstermine zwischen dem Auftraggeber und den nach Auffassung der BEG geeigneten Bewerbern. Die Absagen an nicht geeignete Bewerber werden von BEG durchgeführt.

Die Bewerberunterlagen, die dem Auftraggeber im Rahmen der Personalvermittlung zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum der BEG und müssen bei Nichtzustandekommen eines Vertragsverhältnisses an die BEG zurückgegeben werden.

Die BEG wird den Auftrag mit absoluter Vertraulichkeit behandeln und firmeneigene Unterlagen und Dokumente des Kunden nicht ohne dessen Einverständnis weitergeben.

Die Vertragsparteien werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des jeweils anderen Vertragspartners mit besonderer Vertraulichkeit behandeln. Die zur Kenntnis gelangten Unternehmensdaten oder personenbezogenen Daten werden ausschließlich für den vereinbarten Zweck genutzt.

### 4. Honorar

Das Honorar wird in einem Einzelauftrag zur Personalvermittlung oder einem Rahmenvertrag zur Personalvermittlung festgelegt. Es versteht sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Das Honorar wird fällig mit der Unterzeichnung eines Vertrages zwischen Bewerber und Auftraggeber. Richtet sich das Honorar auf Basis der Bruttojahresvergütung aus, so sind sämtliche Vergütungsbestandteile (Grundvergütung, Bonus, Jahressondervergütung, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, geldwerte Vorteile) in diese Berechnung mit einzubeziehen.

### 5. Fälligkeit

Das Honorar wird fällig mit dem Abschluss des Vertrages zwischen Auftraggeber und dem vermittelten Bewerber. Dies gilt auch, wenn der Bewerber von einem Unternehmen unter Vertrag gestellt wird, das mit dem Auftraggeber unternehmensrechtlich/konzernrechtlich verbunden ist.

Das Honorar wird auch fällig, wenn der Auftraggeber den Bewerber innerhalb von 12 Monaten nach dessen Vorstellung einstellt oder vertraglich eine Zusammenarbeit vereinbart. Dies gilt auch für unternehmens- bzw. konzernangehörige Unternehmen.

Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu begleichen. Danach fallen zusätzlich Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe an, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vorbehalten bleibt. Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe fallen ebenfalls im Falle einer vereinbarten Stundung an, soweit nicht eine anderweitige schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde.

### 6. Aufrechnung/Zurückbehaltung/Minderung

Der Auftraggeber ist lediglich zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung bzw. Minderung berechtigt, wenn seitens der BEG diese Ansprüche schriftlich anerkannt wurden.

### 7. Haftung

Für die Tätigkeit bei der Auswahl des Bewerbers haftet BEG nur für solche Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig ursächlich sind. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der Auftraggeber selbst eine Einschätzung über die Person des Bewerbers verschaffen konnte.

Soweit eine Haftung der BEG besteht, ist die Haftung auf 25% des Betrages begrenzt, den der Auftraggeber an die BEG für das Honorar des Bewerbers zahlen würde.

### 8. Kündigung des Vertrages

Beide Seiten haben das Recht, den Vermittlungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

### 9. Schriftformerfordernis

Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und sowohl von der BEG, als auch vom Auftraggeber unterschrieben sind. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformabrede.

### 10. Abweichende Allgemeine Geschäftsbeziehungen

Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen entfalten keine Wirkung.

### 11. Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieser AGB oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. der übrigen Normen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle beiderseitigen Ansprüche ist der Unternehmenssitz der BEG.

Mannheim, den 26. Juli 2013

Geschäftsführung